



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Secunda libertatis assertio in literis Episcopi Valentini fundata refellitur.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

Vertrag / pacta, Herkommen oder in andere Wege nicht schlißen
mögen / des Heil. Röm. Reichs Abscheide de Anno 1495. 1500. 1544.
1576. 1582. 1598. und 1603. in Buchstaben mitbringen

*Secunda Libertatis assertio in litteris
Episcopi Valentini fundata re-
fellitur.*

Was ferners die von dem nimmer genug gepriesenen / und
umb die Kirche Gottes höchst-meritirten Bischöffen
Valentino an Burgermeister und Rath seiner Stadt
Hildesheim abgelassene beede Schreiben anlanget / kön-
nen dieselbe dem Gegentheil zu seinem Intent gar nichts
fürtragen / Gestalt wann die darin enthaltene clausulen: Nachde-
me ihr und gemeine Burger schafft derselben keine Beschw-
rung haben mögen / Item daß gedachte Unsere Stadt und
gemeine Bürger schafft zu solche End nichts erlegen thäte:
Cum antecedentibus & consequentibus reifflich conferiret / und er-
wogen werden / so kan und wird kein ander sensus darauß resultiren/
als daß hochgedachter gleichsamb exulirender und dem Hoff Caroli V.
zu Beforderung der Justiz und Execution überall fleissig folgender
Bischoff / utpote propter injurias turbidorum ejusmodi tempo-
rum umbra quodammodo Principis, Burgermeistern und Rath sei-
ner Municipal-Stadt Hildesheim / als damalige Inhabere des
Hauses Peyna in der verkehrten Welt ersuchen müssen / die eingewil-
ligte Contribution durch Militarischen Zwang / welchen sie der Zeit
ejectis Episcopis in Handen hatte / beyzutreiben / zunahlen sie und
die gemeine Bürger schafft darzu NB. Remblich zu der Quota
auff dem Platten Lande / und des Ampts Peyna /
nichts erlegen thäten / nicht aber / daß sie zu dem bewilligten corpo-
re nicht solten concurrirret haben / oder wann es schon de facto nicht
geschehen / dennoch de jure zu geben nicht schuldig gewesen seyn; In-
massen es ja Reichs-Crayß- und Landt-Kündig / wie es mit diesen und
anderen Bischöffen unter wehrenden vielen Fehden und Kriegen be-
schaffen gewesen / wie dieselbe sambt den Thumb-Capitularen das
weggeraubtes Patrimonium Christi mit dem Ruckelz ansehen / sich
drücken / alles leyden / und über und über geben lassen müssen; Und
hat in allsolchem vergewältigtem elenden Zustand die Stadt Hildes-
heim / wie auß den Historien offenkündig / nicht gefeyert / sondern weit
und breit umb / und was sie nur gekönnet / an sich zu greiffen und zu
reißen unterstanden / juxta illud

Quos juvat anguillas turbato quarere stagno.

Nicht viel annehmlichere Beschaffenheit und Umstände hat es gehabt
mit vor hoch-besagten Herrn Bischöffen Magno, angesehen derselbe
ben Antretung der Regierung den ganzen Stiff von seinem Anre-
cessore, in Episcopatu Joanne III. dergestalt versalzen / verschuldet /

¶

und

H. VI
28

und verpfändet gefunden / daß er kaum Lebens: Mittel gehabt / ja so gar es ist seine eigene Bischöfliche Residenz nicht einmahl frey / sondern anderen Creditoribus verhypotheciret gewesen / und Er derohalben ein ganz frembdes Haus in Hildesheim zu mietzen / und zu bewohnen genöthiget worden

Testam. Annal. Hildes. Archiv. fol. 604. & 624.

num. 91.

Num. 91.

Was ist dann Wunder / wann diese Herren Bischöffe bey allsolchen verkehrten / und betrübten Zeiten / Falls sie Lebens: Mittel haben / und von der Stadt etwas erhalten wollen / mit deroselben laviren / und jhro darüber nach Wunsch / und gleichsam beschlenden Willen allerhand Reverfen ertheilen müssen / welche aber / wann sie schon etwas präjudicirliches in sich hielten / wie nicht / damoch denen Successoribus in keinem nachtheilig fallen könnten / ex quo Privilegium ejusmodi immunitatis (quale nequidem est secundum propriam adversarii confessionem) concessum à Principe nullas habet vires, nisi sit cum clausulâ motu proprio , & non ad ambitionem partis ut præclare docet

Franc. Marc. Quest. 458. n. 7.

Quem refert

Mysing. centur. 4. obs. 70. n. 6.

Wie viel mehr dann solche blosser Reverfen, und nichts schliessende Mißfiven.

In noch mehrer Erweigung / weisen die zeitliche Herren Bischöffe als nudi Dispensatores & Administratores bonorum Ecclesie dieses der Kirchen von denen Röm. Käysern einverleibtes köstliches Kleinod keines weges per concessionem quandam, immunitatis à collectis provincialibus absq; præscitu & consensu capituli Cathedralis aliorumque interessatorum Constatuum Provincialium haben verschencken / oder sich dessen dem armen Landtmann und übrigen Stiffts: Ständen zum höchsten betrückt und Nachtheil Rechts: kräftig entwehren können

L. 14. & authent. hoc jus porreçt. C. de Sacrosanct. Eccl. ibi g. Dd. Commun.

Früchten also besagte Revers, und andere Brieffe (man lehre dieselbe in die Länge oder Breite / wie man wolle) der Stadt überall nichts.

*Tertia pro Exemptione tuendâ facta objectio,
ex sustentatione Præsidii Militaris
desumpta exploditur.*

Noch viel tweniger aber / wann sie vorgibt / sie hätte jhre eigene Besatzung zu unterhalten / und daher an sich Last genug zutragen / sintemahlen darauff in verschiedenen von Ihrer Hoch: Fürstl. Gnaden und Dero Vorfahren jhro so Schrift: als Mündtlich ertheilten Resolutionibus klargenug ist bedeutet / und ad nauseam usq; inculcirt worden / wie berühmtes onus Præsidii sie so gern und willigtlich ertrage / daß sie sich darzu